

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO)

IN DEM MISCHGEBIET (MI) SIND GEMÄSS § 1 ABS. 5 BauNVO DIE NACH § 6 ABS. 2 NR. 6 BIS NR. 8 BauNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) SOWIE GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BauNVO DIE NACH § 6 ABS. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE NUTZUNG NICHT ZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

ABWEICHENDE BAUWEISE:

FÜR DIE ABWEICHENDE BAUWEISE GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE MIT DER AUSNAHME, DASS DIE GEBÄUDELÄNGE MAXIMAL 70,0 m BETRAGEN DARF.

3. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB)

3.1 SOCKELHÖHEN:

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER MITTLEREN GELÄNDEHÖHE LIEGEN (MASSGEBEND IST DAS NATÜRLICH GEWACHSENE GELÄNDE IN GEBÄUDEMITTE).

3.2 FIRSHÖHEN DER HAUPTDÄCHER:

DIE FIRSHÖHEN DER HAUPTDÄCHER DÜRFEN MAXIMAL 12,0 m ÜBER DER ZUM GEBÄUDE GEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSEBENE LIEGEN.